

Landkreis  Leer

Kreisverwaltung

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2018

der

Gemeinde Jemgum

zum

31.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Bericht über frühere Prüfungen	4
2.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	4
3.	Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss	6
4.	Ergebnisrechnung	14
5.	Plan-/Istvergleich	15
6.	Vermögens-, Schulden-, Finanzlage	16
7.	Ergebnisrechnung des geprüften Jahres	17
8.	Finanzrechnung des geprüften Jahres	18
9.	Bilanz des geprüften Jahres	20
10.	Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage	23
11.	Abschließende Bemerkungen	27
12.	Bestätigungsvermerk	28
	Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen	

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist nach § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten der Kommune verpflichtet.

Der Umfang der gesetzlichen Prüfung richtet sich nach den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte am Dienort der Prüfer. Der sich hieraus ergebende Aufwand wird in Rechnung gestellt. Grundlage für die Abrechnung sind 22 Tagewerke.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung wurde auftragsgemäß in den Monaten Juni bis Juli 2023 mit Unterbrechungen von den Rechnungsprüfern KA Sollermann und KI Meijer durchgeführt.

Soweit erforderlich wurden mündliche Auskünfte eingeholt und Akten der Verwaltung eingesehen.

Die Anordnungen einschließlich ihrer Anlagen sowie andere Verwaltungsvorgänge wurden im notwendigen Umfang geprüft.

Der Prüfungsumfang wurde intern festgehalten.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen.

Soweit sich der Prüfungszeitraum über das Rechnungsjahr 2018 hinaus erstreckt, handelt es sich um eine vorbereitende Prüfung gem. § 155 Abs.1 Nr. 3 NKomVG.

Unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes stehen wie bisher die Systemprüfungen im Vordergrund, danach erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Die Prüfung wurde von den Prüfern in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Das Prüfungsamt hat sich bei seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2018 darauf beschränkt, die Ertrags- und Aufwandsbelege im notwendigen Umfang stichprobenweise zu prüfen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorhandenen Originalbelege.

Die Beschränkung des Prüfungsumfanges war aus prüfungsökonomischen Gründen zwingend notwendig.

Das Prüfungsamt konnte aufgrund des gewählten Prüfungsumfanges jedoch sachgerechte Aussagen zum Jahresabschluss treffen, da die Prüfung so geplant und durchgeführt wurde, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Soweit in diesem Bericht Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

Die der Prüfung zugrunde liegenden Aufstellungen, Listen etc. sind dauerhaft zur Jahresabschlussakte der Kommune zu nehmen.

Die im Bericht enthaltenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Zu den mit einer Randziffer gekennzeichneten Bereichen bitte ich um eine Stellungnahme.

1.2 Bericht über frühere Prüfungen

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde erstellt und der Gemeinde Jemgum übersandt. Dieser Bericht wurde dem Rat in seiner Sitzung am 19.12.2022 vorgelegt. Die Entlastung wurde erteilt.

Der Beschluss über den Abschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wurde gem. § 129 Abs. 2 NKomVG unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Leer. Die anschließende Auslegung ist ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

	Tag der Beschlussfassung	Tag des Genehmigungserlasses	Tag der Bekannt- machung
Haushaltssatzung	17.05.2018	01.06.2018	15.06.2018

In der Satzung wurden folgende Festsetzungen vorgenommen (verkürzt):

§ 1 Haushaltsvolumen

Haushaltsplan

Ergebnishaushalt - Gesamtbetrag

ordentliche Erträge	6.731.200 EUR
ordentliche Aufwendungen	10.292.500 EUR
(Fehlbedarf)	3.561.300 EUR

außerordentliche Erträge	17.000 EUR
außerordentliche Aufwendungen	17.000 EUR
(ausgeglichen)	0 EUR

Finanzhaushalt - Gesamtbetrag

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.890.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.736.700 EUR

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<u>241.900 EUR</u>
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<u>1.022.500 EUR</u>
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	<u>650.000 EUR</u>
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	<u>24.400 EUR</u>

§ 2 Kredite

Im Haushaltsplan wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 650.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushalt zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden durften, wurde auf 980.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<u>325 v. H.</u>
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>320 v. H.</u>
Gewerbsteuer	<u>335 v. H.</u>

Nach § 114 NKomVG soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Nur so wird gewährleistet, dass zu Beginn des Haushaltsjahres eine ordnungsgemäße Grundlage der kommunalen Haushaltswirtschaft vorliegt.

Diese Vorschrift wurde nicht beachtet.

Da zu Beginn des Haushaltsjahres keine gültige Haushaltssatzung vorlag, war die Mittelbewirtschaftung nur im Rahmen der Vorschriften des § 116 NKomVG zur „vorläufigen Haushaltsführung“ zulässig. Diese Vorschrift schränkt die Haushaltsführung der Kommunen erheblich ein.

Es war festzustellen, dass im Rahmen der Mittelbewirtschaftung (Anordnungswesen) zum Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 116 NKomVG Aussagen getroffen wurden.

Die Haushaltssatzung wurde ordnungsgemäß veröffentlicht, der Plan den Vorschriften entsprechend ausgelegt.

Die Kommune hat ihren Haushalt in 4 Teilhaushalte gegliedert. Diese Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In diesen Teilhaushalten wurden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Die Gemeinde hat von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 7 KomHKVO Gebrauch gemacht indem sie nur die wesentlichen Produkte in ihrem Haushaltsplan bzw. in ihren Teilhaushalten dargestellt hat.

Um eine optimale Zuordnung zu ermöglichen, sollte eine Harmonisierung Ziel der Entwicklung der Verwaltungsgliederung sein.

Die Einzelkonten sind in der Produktgruppenübersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 KomHKVO im Haushaltsplan darzustellen.

Die vorgeschriebenen Produktgruppen bzw. Produkte wurden den Produktgruppen nach der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

Dies erfolgte „technisch“ durch die Zuordnung der vorgeschriebenen Bezeichnungen und Nummern zu den Verwaltungsgliederungsbezeichnungen und -nummern.

Dadurch ist eine Auswertung jederzeit nach der Verwaltungsgliederung bzw. den Erfordernissen der Statistik möglich.

Die vorgeschriebene Darstellung der dazu gehörigen Leistungen bei den im Haushalt dargestellten Produkten wurde beachtet.

Entsprechend dieser Gliederung wurden die Ergebnishaushaltsrechnung und die Finanzrechnung erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Die Einrichtung von Budgets ist erfolgt.

3. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

Die Kommune hat einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

Der Jahresabschluss soll im Aufbau insbesondere hinsichtlich der aufeinander folgenden Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dem Vorjahresabschluss entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 50 Abs. 1 KomHKVO).

Zum Nachweis der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweisungen sowie des Jahresabschlusses (mit dem Anhang und den diesem beizufügenden Anlagen) hat der Hauptverwaltungsbeamte mit Datum vom 14.08.2019 die Vollständigkeitserklärung abgegeben. Diese enthält auch die Festlegungen zu den zu nennenden Auskunftspersonen.

In dieser Vollständigkeitserklärung wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß.

Die Buchführung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch die Kommune gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Diese Vorgabe wurde nicht eingehalten, da die Aufstellung erst zum 14.08.2018 erfolgte.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat am 14.08.2018 gem. § 128 Abs.1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die zwingende Vorschrift des § 126 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 42 KomHKVO, wonach die Anordnungsgeschäfte von den Kassengeschäften zu trennen sind, ist beachtet worden.

Soweit die Belegprüfung erfolgte, konnte die Übereinstimmung zwischen Buchungen und Belegen festgestellt werden. Der Umfang der Belegprüfung geht aus prüfungsinternen Aufzeichnungen hervor.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Belege in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert worden sind. Nach den vorgefundenen Umständen ist gewährleistet, dass den Zahlungsvorgängen eine materielle und rechnerische Prüfung vorangegangen ist.

Die Anordnung von Buchungen erfolgt durch „Auszahlungs-Freigabe für 2018“. Diese „Anordnungen“ wurden dem Jahr der Zahlungswirksamkeit zugeordnet. Weichen das Jahr der Zahlungswirksamkeit vom Jahr, dem der Aufwand bzw. Ertrag zugeordnet wird, ab, ist keine eindeutige Zuordnung ersichtlich.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Grundsatz „keine Buchung ohne (begründenden) Beleg“ hingewiesen. Es sind alle Buchungen (auch ohne Zahlungswirksamkeit) durch Beleg zu begründen. Diese Belege sind zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 21 KomHKVO schreibt in Absatz 1 die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung verbindlich vor. Diesem Erfordernis kommt die Kommune im erforderlichen Umfange nicht nach.

Des Weiteren sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Vorgabe von Zielen und Kennzahlen erfolgt noch nicht im erforderlichen

Umfange. Die Einführung von (produktorientierten) Zielen stellt einen Kern der sogenannten ergebnisorientierten Haushaltssteuerung dar, letztlich also das wesentliche Ziel der Haushaltsreform. Ohne diese neuen (produktorientierten) Ziele ist auch der doppische Haushalt lediglich eine inputorientierte Steuerung. Hier sind die erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Die Beschreibung der Ziele erfolgt durch die Kommune in sehr allgemeiner Form. Da keine belastbaren Kennzahlen zugeordnet wurden, ist eine Überprüfung nur bedingt möglich.

Zukünftig sollte diesem Bereich (im Hinblick auf Verwaltungssteuerung und Controlling) verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bei der Buchführung durch automatische Datenverarbeitung (DV) muss nach § 37 Abs. 5 KomHKVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

- nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Kommune zugänglich dokumentiert und die durch sie zur Anwendung freigegeben sind,
- in das elektronische Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können, wobei § 41 Abs. 3 unberührt bleibt,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen elektronischen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
- Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden.

Von der Kommune wird das Programm „KIS-DOPPIK“ für die Buchführung verwendet.

Zusammen mit weiteren Anwendungen, welche über Schnittstellen angebunden sind, sind sie Grundlage der Buchführung.

Zur Schnittstellenproblematik liegen keine Feststellungen vor.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Programme bzw. das Programm am 28.02.2013 zur Anwendung freigegeben. Eine Programmprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr vorgesehen. Somit übernimmt der Hauptverwaltungsbeamte mit der Freigabe die Verantwortung dafür, dass nur Programme eingesetzt werden, die diesen vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Die notwendige Freigabe der zwischenzeitlichen Programmänderungen muss jeweils erfolgen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Buchführung den Anforderungen entspricht.

Die erforderlichen Dienstanweisungen sind erstellt worden.

Dies gilt insbesondere für die Dienstanweisung für das Finanzwesen (vom 05.12.2011) gültig ab dem 01.01.2012. In dieser Dienstanweisung wurde gemäß § 41 GemHKVO die Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, die

Buchführung und die Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, im notwendigen Umfang geregelt.

Soweit Aussagen zum internen Kontrollsystem (IKS) möglich sind, ist festzustellen dass es den Anforderungen genügt.

Seitens der Kommune werden sowohl im Aufwandsbereich als auch bei den Bestandskonten Abschlagszahlungen geleistet. Die Abschlagszahlungen im Rahmen von investiven Vorgängen (und somit Bestandskonten betreffend) werden grundsätzlich über das Konto „Anlagen im Bau“ nachgewiesen. Insoweit ist eine Kontrolle jederzeit möglich. Daneben werden jedoch auch bei Aufwandskonten Abschlagszahlungen geleistet. Hier ist es aus Sicht des Prüfungsamtes notwendig, ein „Abschlagsbuch“ zu führen. Darin sind die gezahlten Beträge festzuhalten und ihre Erledigung ist nachzuweisen.

Im NKomVG bzw. in der KomHKVO werden in einer Reihe von Vorschriften Festlegungen der Kommune zu bestimmten „Wertgrenzen“ gefordert.

Die notwendigen Festsetzungen nach § 115 Abs. 2 NKomVG, § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie § 8 Abs. 1 und § 4 Abs. 6 KomHKVO sind ausreichend getroffen worden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass ein zentrales Prozessregister vorhanden ist. Die laufenden Gerichtsverfahren sind von der Verwaltung zu dokumentieren, so dass die notwendigen Unterlagen vorliegen um eine evtl. Bildung von Rückstellungen prüfen zu können.

Hierfür sind von der Verwaltung Berechnungen bzw. Schätzungen durchzuführen (evtl. unter Beteiligung der beauftragten Rechtsanwälte).

Die vorgelegten Unterlagen ergeben ein realistisches Bild der notwendigen Rückstellungen.

Ebenfalls liegt ein zentrales Vertragsregister über alle relevanten Verträge der Kommune vor.

Zu den relevanten Verträgen zählen alle Vereinbarungen die aufgrund des Vertragswertes, der Vertragsdauer und des Vertragszwecks für die Beurteilung (und Bewertung) der Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung von (erheblicher) Bedeutung sind.

Letztlich erleichtert ein solches Register die Aufstellung und Prüfung des Abschlusses.

Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im geprüften Haushaltsjahr 22 Vergabevorgänge zur Vorprüfung vorgelegt. Zu nachstehenden Vorgängen äußerte das Rechnungsprüfungsamt Bedenken:

Maßnahme:

„Neubau Gebäude für die Feuerwehr, Dorfgemeinschaft und Wohnmobilisten - Sanitärarbeiten“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Erzeugnis verwandt wurde. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse

dürfen nach § 7 (2) VOB/A nur ausnahmsweise verwandt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist oder ein bestimmtes Produkt/Verfahren benötigt wird.

Für die Leistung bei dieser Vergabe war nach Erachten des Prüfers eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen möglich. Der Grund für bestimmte Produkte ist nicht ersichtlich. Eine ausreichende Begründung ist im Vergabevermerk nicht enthalten.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 2 VOB/A verstoßen.

Maßnahme:

„Neubau Gebäude für die Feuerwehr, Dorfgemeinschaft und Wohnmobilisten - Kanalbauarbeiten“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Erzeugnis verwandt wurde. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse dürfen nach § 7 (2) VOB/A nur ausnahmsweise verwandt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist oder ein bestimmtes Produkt/Verfahren benötigt wird.

Für die Leistung bei dieser Vergabe war nach Erachten des Prüfers eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen möglich. Der Grund für bestimmte Produkte ist nicht ersichtlich. Eine ausreichende Begründung ist im Vergabevermerk nicht enthalten.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 2 VOB/A verstoßen.

Maßnahme:

„Neubau Gebäude für die Feuerwehr, Dorfgemeinschaft und Wohnmobilisten - Elektroarbeiten“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Erzeugnis verwandt wurde. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse dürfen nach § 7 (2) VOB/A nur ausnahmsweise verwandt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist oder ein bestimmtes Produkt/Verfahren benötigt wird.

Für die Leistung bei dieser Vergabe war nach Erachten des Prüfers eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen möglich. Der Grund für bestimmte Produkte ist nicht ersichtlich. Eine ausreichende Begründung ist im Vergabevermerk nicht enthalten.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 2 VOB/A verstoßen.

Maßnahme:

„Neubau Gebäude für die Feuerwehr, Dorfgemeinschaft und Wohnmobilisten - Heizungs- und Lüftungsarbeiten“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Erzeugnis verwandt wurde. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse

dürfen nach § 7 (2) VOB/A nur ausnahmsweise verwandt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist oder ein bestimmtes Produkt/Verfahren benötigt wird.

Für die Leistung bei dieser Vergabe war nach Erachten des Prüfers eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen möglich. Der Grund für bestimmte Produkte ist nicht ersichtlich. Eine ausreichende Begründung ist im Vergabevermerk nicht enthalten.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 2 VOB/A verstoßen.

Maßnahme:

„Neubau Gebäude für die Feuerwehr, Dorfgemeinschaft und Wohnmobilisten - Bodenbelagsarbeiten“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis unter der Position 2.1.1 ein „PVC-Bodenbelag, Planken, Holzoptik, PUR-Oberflächenvergütung“ angefragt wurde. Im weiteren Verlauf wurden unter dieser Position mehrere Nutzungsklassen angefragt und zwar „23, 34, 41 nach EN ISO 10874“.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist eine Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Es könnten verschiedene Bieter unterschiedliche Nutzungsklassen angeboten haben.

Maßnahme:

„Neubau Gebäude für die Feuerwehr, Dorfgemeinschaft und Wohnmobilisten - Fliesenarbeiten“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis unter Titel 3 „Wandbekleidungen“ und unter Titel 4 „Bodenbeläge“ in Form von glasierten keramischen Fliesen inkl. Verlegung angefragt wurden. Das Nennmaß der Fliesen, d. h., die Fliesengrößen sind nicht angegeben und der Preis pro Quadratmeter für die jeweiligen Positionen ist mit einem Festpreis vorgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist eine Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

Laut § 7 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A sind alle eine Leistungsbeschreibung beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben, um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen.

Ein Fliesenpreis und ein Verlegepreis stehen unter anderem in Abhängigkeit mit einer Fliesengröße, somit ist bei einer fehlenden Angabe der Fliesengröße (Nenngröße) nicht sichergestellt, ob eine klein- oder großformatige Fliese verlegt wird, da zudem angegeben wird, dass der Auftraggeber (später) die Fliesen auswählt.

Maßnahme:

„Neubau Gebäude für die Feuerwehr, Dorfgemeinschaft und Wohnmobilisten – Fliesenarbeiten - Rüttelverfahren“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Erzeugnis verwandt wurde. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse dürfen nach § 7 (2) VOB/A nur ausnahmsweise verwandt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist oder ein bestimmtes Produkt/Verfahren benötigt wird.

Für die Leistung bei dieser Vergabe war nach Erachten des Prüfers eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen möglich. Der Grund für bestimmte Produkte ist nicht ersichtlich. Eine ausreichende Begründung ist im Vergabevermerk nicht enthalten.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 2 VOB/A verstoßen.

Maßnahme:

„Ausbau einer Bushaltestelle – Neu-Jemgum – Hofstraße – Erd-, Pflaster- und Entwässerungsarbeiten - Wartehalle“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Erzeugnis verwandt wurde. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse dürfen nach § 7 (2) VOB/A nur ausnahmsweise verwandt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist oder ein bestimmtes Produkt/Verfahren benötigt wird.

Für die Leistung bei dieser Vergabe war nach Erachten des Prüfers eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen möglich. Der Grund für bestimmte Produkte ist nicht ersichtlich. Eine ausreichende Begründung ist im Vergabevermerk nicht enthalten.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 2 VOB/A verstoßen.

Maßnahme:

„Neubau Gebäude für die Feuerwehr, Dorfgemeinschaft und Wohnmobilisten - Abgasabsauganlage“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Erzeugnis verwandt wurde. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse dürfen nach § 7 (2) VOB/A nur ausnahmsweise verwandt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist oder ein bestimmtes Produkt/Verfahren benötigt wird.

Für die Leistung bei dieser Vergabe war nach Erachten des Prüfers eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen möglich. Der Grund für bestimmte Produkte ist nicht ersichtlich. Eine ausreichende Begründung ist im Vergabevermerk nicht enthalten.

Das Leistungsverzeichnis könnte durch seinen produktspezifischen Inhalt gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 Abs. 2 VOB/A verstoßen.

Maßnahme:

„Umnutzung, Modernisierung und Erweiterung des ehemaligen Amtshauses zu einem öffentlichen Bürgerhaus - Architektenleistung“

Bedenken:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu der durchgeführten Ausschreibung Bedenken, weil für die Vergabe keine vergleichbaren Angebote vorliegen.

Die Berechnungen der Honorare der Architekten basieren auf verschiedenen Voraussetzungen. Es wurden unterschiedliche Kostengruppen angesetzt.

Sollten die gewählten Kostengruppen des Angebotes der Firma Kontur Planungsgesellschaft aus Oldenburg richtig gewählt sein, liegt damit ein wertbares Angebot.

Außerdem wurde durch die Firma Woltermann Architekten aus Weener die vorgegebene Honorarzone nicht eingehalten und die Mindestsätze unterschritten.

Nicht selten wird von Vereinen, Privatpersonen, Unternehmen oder sonstigen Organisationen eine Finanzhilfe, zum Beispiel zur Durchführung von Investitionen oder Veranstaltungen erbeten. Die Freiheit der Kommune, Dritte mit öffentlichen Mitteln zu fördern, umfasst einen auszufüllenden Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Fördertatbestände, -höhe und -empfänger. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet, dass nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten gefördert wird. Um eine Gleichbehandlung zu ermöglichen, empfiehlt es sich, eine Zuwendungsrichtlinie aufzustellen.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG und die Anlagen (vergl. auch § 50 ff. KomHKVO) waren vollständig vorhanden.

Nach § 57 Abs. 1 KomHKVO soll der Rechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darstellen. Die Kommune hat hierzu festgestellt, dass keine solchen Vorgänge gegeben sind.

Daneben ist noch zu erläutern, ob zu erwartende mögliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung vorliegen. Hierzu hat die Kommune Aussagen getroffen. Die erläuterten Risiken sind prüfungsseitig nachvollziehbar und schlüssig.

Im Anhang sollten Angaben hinsichtlich der mittelbaren Pensionsverpflichtung aus der VBL gemacht werden.

Soweit außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände vorgenommen werden, sind diese gesondert (jahresübergreifend) nachzuweisen. Hierbei sind die Gründe und die Abschreibungsbeträge über den Zeitraum zu erfassen.

Nur bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist es möglich bei einem Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung die erforderlichen Zuschreibungen vornehmen zu können.

Eine Bewertung des Jahresabschlusses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO durch den Hauptverwaltungsbeamten liegt vor.

Der Hauptverwaltungsbeamte und sein Vertreter erhalten neben ihrer Besoldung bzw. Vergütung eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß dem Nds. Kommunalbesoldungsgesetz. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind einzeln im Haushalt nachzuweisen. Diesem Erfordernis kommt die Kommune ausreichend nach (notwendige Angaben erfolgen im Rahmen des Stellenplanes).

Gem. § 13 Abs. 1 KomHKVO können für Aufwendungen (oder entsprechende Auszahlungen) des Hauptverwaltungsbeamten, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, in angemessener Höhe Mittel als Verfügungsmittel veranschlagt werden.

Die Kommune macht für seinen Hauptverwaltungsbeamten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dem entsprechenden Konto wurde ein Betrag von 3.500,00 Euro als Planansatz zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte im Rahmen der getroffenen Festsetzung des Rates (siehe Seite 44 des Haushalts zu den Haushaltsvermerken).

Der Rat der Gemeinde hat am 11.08.2014 eine „Richtlinie für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses“ beschlossen.

Für 2012 (Beginn der Erstellungspflicht nach § 128 Abs. 4 NKomVG) wurde festgestellt, dass es sich bei der einzigen relevanten Beteiligung (EGR Entwicklungsgesellschaft Rheiderland mbH) i. S. dieser Vorschrift, um keine wesentliche Beteiligung handelt und somit besteht für 2012 keine Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses, für 2013 wurde eine entsprechende Feststellung getroffen (Ratsbeschluss vom 12.10.2016). Für 2014 und 2015 hat der Rat in seiner Sitzung am 09.02.2017 eine gleichlautende Feststellung getroffen.

Eine Fortschreibung der wertmäßigen Aufstellung (siehe 2013) sollte noch erfolgen (Ziffer 5.3 der Richtlinie der Gemeinde Jemgum für die Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabschlusses).

4. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt. Die gemäß § 2 KomHKVO vorgeschriebene Gliederung wurde eingehalten.

Die einzelnen Werte ergeben sich aus der beigefügten Ergebnisrechnung.

In der Haushaltsplanung wurde ein negatives ordentliches Ergebnis von 3.561.300,00 Euro „geplant“. Zudem wurde ein ausgeglichenes außerordentliches Ergebnis geplant. Somit ergab sich ein gesamt negatives Planergebnis von 3.561.300,00 Euro.

Im Jahresabschluss wurde ein negatives ordentliches Ergebnis von 2.472.801,64 Euro ausgewiesen. Hinzu kam ein außerordentliches positives Ergebnis von 101.647,08 Euro. Insgesamt wurde ein negatives Gesamtergebnis von 2.371.154,56 Euro ausgewiesen.

Hieraus ergibt sich eine Abweichung zwischen Planung und Ergebnis, im ordentlichen Ergebnis von 1.088.498,36 Euro und im außerordentlichen Ergebnis von 101.647,08 Euro.

Das negative ordentliche Ergebnis beruht im Wesentlichen auf einem Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen. Das positive außerordentliche Ergebnis beruht in erster Linie auf Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

Die Einzelheiten sind von der Kommune im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern.

Im Rahmen der Gesamtdeckung wird u. a. gefordert, dass die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung dienen sollen.

Diesem Erfordernis wurde weder in der Haushaltsplanung noch in der Haushaltsausführung Genüge getan.

§ 37 Abs. 4 KomHKVO fordert die Erstellung eines Kontenplans für die in der Kommune eingerichteten Konten.

Die Basis dieses Kontenplans muss der Kontenrahmen sein, der nach § 178 Abs. 4 NKomVG von der Landesstatistikbehörde erstellt wird.

Da die Kommunen zur Verwendung der Buchführungshilfen verpflichtet sind und der Kontenrahmen zu diesen „Buchführungshilfen“ zu zählen ist, müssen die Konten, die die Kommunen einrichten, widerspruchsfrei in das Gefüge des Kontenrahmens einzufügen sein.

Ergänzend hierzu werden vom Land auch noch Zuordnungsvorschriften als Anwendungshilfe veröffentlicht.

Bei der Durchsicht der Belege wurde festgestellt, dass im Wesentlichen diesen Grundsätzen Genüge getan wurde.

5. Plan-/Istvergleich

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 52 und 53 KomHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Planabweichungen im Aufwands- bzw. Zahlungsbereich, die zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Zahlungen führten, sind von der Gemeinde Jemgum im Einzelnen darstellbar.

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen wurde (EDV-technisch) sichergestellt, dass eine Ansatzüberschreitung in den eingerichteten Budgets grundsätzlich nicht möglich ist.

Da bei den außerordentlichen Aufwendungen kein solches Sicherungssystem eingerichtet wurde, ist hier noch das Verfahren nach § 117 NKomVG bei den Ansatzüberschreitungen durchzuführen.

Eine Deckungsreserve gemäß § 13 Abs. 2 KomHKVO wurde nicht veranschlagt.

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können durch Haushaltsvermerk, Bewirtschaftungseinheiten gebildet werden (sogenannte Budgets).

Diese Budgets dienen einer flexiblen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

Die Details der Budgetierung wurden durch die Kommune ausreichend geregelt.

6. Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

Die wirtschaftliche Lage der Kommune ergibt sich aus der vorgelegten Bilanz, welche dem Bericht beigelegt ist.

Zu den wesentlichen Entwicklungen der Bilanzkonten zählt, dass das Ergebnis sich im Wesentlichen an den Planvorgaben des Ergebnishaushaltes und den sich daraus ergebenden Folgen für die Bilanz orientiert.

Wesentliche einmalige Vorgänge ergaben sich nicht.

Das Jahresergebnis in der Bilanz ist von der Gemeinde Jemgum getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis ausweisbar.

7. Ergebnisrechnung des geprüften Jahres

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des HH-Jahres	Veränd. durch Nachtrag	Sonstige Ermächtig.	Ermächtig. des HH-Jahres	Ermächtig. aus HH-Vorjahren	Ges.-ermächtig. im HH-Jahr	Ergebnis des HH-Jahres	mehr (+) weniger (-)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge									
1 Steuern und ähnliche Abgaben	18.392.739,49	4.868.000,00	0,00	0,00	4.868.000,00	0,00	4.868.000,00	5.054.196,38	188.196,38
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	108.589,32	100.100,00	0,00	0,00	100.100,00	0,00	100.100,00	212.508,08	112.408,08
3 Aufwandsbeiträge aus Sonderposten	804.432,66	803.800,00	0,00	0,00	803.800,00	0,00	803.800,00	812.635,46	8.835,46
4 sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 öffentlich-rechtliche Entgelte	474.873,38	517.100,00	0,00	0,00	517.100,00	0,00	517.100,00	568.128,20	51.028,20
6 privatrechtliche Entgelte	132.961,03	75.700,00	0,00	0,00	75.700,00	0,00	75.700,00	101.193,97	25.493,97
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	161.764,77	137.000,00	0,00	0,00	137.000,00	0,00	137.000,00	109.197,95	-27.802,05
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	24.737,86	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	14.417,02	12.917,02
9 akkumulierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 sonstige ordentliche Erträge	269.340,14	228.000,00	0,00	0,00	228.000,00	0,00	228.000,00	243.500,43	15.500,43
12 = Summe ordentliche Erträge	12.363.456,45	6.731.200,00	0,00	0,00	6.731.200,00	0,00	6.731.200,00	7.115.777,48	384.577,48
Ordentliche Aufwendungen									
13 Aufwendungen für aktives Personal	1.787.513,69	1.813.600,00	0,00	0,00	1.813.600,00	0,00	1.813.600,00	1.717.610,69	-95.889,31
14 Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.845,90	35.845,90
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.056.196,17	1.348.600,00	0,00	-21.000,00	1.328.600,00	281.602,85	1.610.202,85	1.858.678,73	-553.524,12
16 Abschreibungen	1.032.652,84	998.200,00	0,00	0,00	998.200,00	0,00	998.200,00	1.448.662,31	50.462,31
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.110,77	49.400,00	0,00	0,00	49.400,00	0,00	49.400,00	5.909,07	-43.490,93
18 Transferaufwendungen	7.737.428,89	5.589.300,00	0,00	7.500,00	5.597.400,00	0,00	5.597.400,00	5.288.221,56	-309.178,44
19 sonstige ordentliche Aufwendungen	528.342,05	491.800,00	0,00	13.500,00	505.300,00	0,00	505.300,00	435.690,86	-89.649,14
20 = Summe ordentliche Aufwendungen	12.071.243,61	10.292.300,00	0,00	0,00	10.292.500,00	281.602,85	10.574.102,85	9.588.579,12	-885.523,73
21 ordentliches Ergebnis (ord. Erträge abzgl. ord. Aufw.) Jahresüberschuss(+)/-Fehlbetrag (-)	292.212,84	-3.561.100,00	0,00	0,00	-3.561.300,00	-281.602,85	-3.842.902,85	-2.472.801,64	1.370.101,21
22 außerordentliche Erträge	234.393,16	17.000,00	0,00	0,00	17.000,00	0,00	17.000,00	168.964,01	141.964,01
23 außerordentliche Aufwendungen	93.012,24	17.000,00	0,00	0,00	17.000,00	0,00	17.000,00	57.316,93	40.316,93
24 außerordentliches Ergebnis (außerordentl. Erträge abzgl. außerordentl. Aufwendungen)	141.380,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101.647,08	101.647,08
25 Jahresergebnis (Saldo ordentl./ außerordentl. Ergebnis), Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	433.593,76	-3.561.100,00	0,00	0,00	-3.561.300,00	-281.602,85	-3.842.902,85	-2.371.154,56	1.471.740,29

8. Finanzrechnung des geprüften Jahres

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansätze des HH-Jahres EUR	Veränd. durch Nachtrag EUR	Sonstige Ermächtig. EUR	Ermächtigt. des HH-Jahres EUR	Ermächtigt. aus HH-Vorjahren EUR	Ges.-Ermächtigt. im HH-Jahr EUR	Ergebnis des HH-Jahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1 Steuern und ähnliche Abgaben	10.367.433,12	4.868.800,00	0,00	0,00	4.868.800,00	0,00	4.868.800,00	5.039.722,33	171.722,33
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	108.589,32	100.100,00	0,00	0,00	100.100,00	0,00	100.100,00	212.506,08	112.408,08
3 sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 öffentlich-rechtliche Entgelte	482.727,13	517.100,00	0,00	0,00	517.100,00	0,00	517.100,00	568.006,61	61.706,61
5 privatrechtliche Entgelte	134.943,95	75.700,00	0,00	0,00	75.700,00	0,00	75.700,00	100.334,22	24.634,22
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	188.256,62	137.800,00	0,00	0,00	137.800,00	0,00	137.800,00	109.160,67	-37.833,33
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	24.895,29	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.714.460,92	1.712.960,92
8 Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	238.102,57	190.800,00	0,00	0,00	190.800,00	0,00	190.800,00	196.156,74	5.356,74
= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.542.748,00	5.896.200,00	0,00	0,00	5.896.200,00	0,00	5.896.200,00	7.341.148,57	2.050.949,57
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11 Auszahlungen für aktives Personal	1.642.907,64	1.728.400,00	0,00	0,00	1.728.400,00	0,00	1.728.400,00	1.710.054,09	-88.345,91
12 Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	1.146.937,40	1.467.700,00	0,00	-55.752,00	1.411.948,00	281.602,85	1.693.550,85	1.116.128,10	-577.422,75
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.709.105,02	49.400,00	0,00	0,00	49.400,00	0,00	49.400,00	5.914,82	-43.485,18
15 Transferauszahlungen	6.484.501,79	6.834.900,00	0,00	-40.512,11	6.794.387,89	0,00	6.794.387,89	6.588.335,47	-206.052,42
16 sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	406.515,12	586.300,00	0,00	13.500,00	599.800,00	0,00	599.800,00	447.452,58	-152.347,42
= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.399.016,88	10.736.700,00	0,00	-82.764,11	10.853.935,89	-281.602,85	-5.045.336,74	-1.926.735,49	3.118.603,25
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe lfd. Einzahlungen abzgl. Summe lfd. Auszahlungen)	152.731,12	-4.846.500,00	0,00	82.764,11	-4.763.735,89	-281.602,85	-5.045.336,74	-1.926.735,49	3.118.603,25
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit									
19 aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit	41.135,93	84.000,00	0,00	0,00	84.000,00	0,00	84.000,00	204.921,88	120.121,88
20 aus Beiträgen u.ä. Entgelten für Investitionstätigkeit	23.206,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.455,34	11.455,34
21 aus der Veräußerung von Sachvermögen	117.242,77	157.000,00	0,00	129.075,04	286.075,04	0,00	286.075,04	319.965,39	33.890,28
22 aus der Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.260,00	5.260,00
23 aus sonstiger Investitionstätigkeit	343,56	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	298,63	298,63
= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	182.629,23	241.000,00	0,00	129.075,04	370.975,04	0,00	370.975,04	542.038,95	171.123,91
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit									
25 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	477.684,42	664.000,00	0,00	148.958,04	812.958,04	40.000,00	852.958,04	337.958,04	-515.000,00

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des HH-Jahres	Veränd. durch Nachtrag	Sonstige Ermächtig.	Ermächtig. des HH-Jahres	Ermächtig. aus HH-Vorjahren	Ges.-Ermächtig. im HH-Jahr	Ergebnis des HH-Jahres	mehr (+) weniger (-)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
26 für Baumaßnahmen	441.124,13	200.000,00	0,00	48.012,11	248.012,11	1.233.029,48	1.481.841,59	680.525,64	-801.315,95
27 für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	41.835,07	160.000,00	0,00	14.869,00	154.869,00	60.000,00	214.869,00	148.483,58	-66.385,42
28 für den Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	18.500,00	0,00	0,00	18.500,00	0,00	18.500,00	17.097,76	-1.402,24
29 für aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	968.643,62	1.022.500,00	0,00	211.839,15	1.234.339,15	1.333.829,48	2.588.168,63	1.165.065,02	-1.383.103,61
32 Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzähl. abzgl. Summe Auszahl. aus Investitionstätigkeit)	-778.614,39	-780.600,00	0,00	-62.764,11	-863.384,11	-1.333.829,48	-2.197.193,59	-642.966,07	1.554.227,52
33 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summen Zeilen 18 und 32)	-625.881,27	-5.627.100,00	0,00	0,00	-5.627.100,00	-1.615.432,33	-7.242.532,33	-2.589.701,58	4.672.830,77
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34 Einzahlungen: Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	650.000,00	0,00	0,00	650.000,00	0,00	650.000,00	650.000,00	0,00
35 Auszahlungen: Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	8.368,00	24.400,00	0,00	0,00	24.400,00	0,00	24.400,00	8.368,00	-16.032,00
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeilen 34 und 35)	-8.368,00	625.600,00	0,00	0,00	625.600,00	0,00	625.600,00	641.632,00	16.032,00
37 Finanzmittelveränderung vor haushaltswirks. Mitteln (Salden aus Zeilen 33 und 36)	-634.251,27	-5.001.500,00	0,00	0,00	-5.001.500,00	-1.615.432,33	-6.616.932,33	-1.928.069,58	4.688.862,77
38 haushaltswirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätsrechte)	18.294.640,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.487.966,35	8.487.966,35
39 haushaltswirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätsrechte)	18.317.582,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.502.244,22	8.502.244,22
40 Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen (Zeilen 38 und 39)	-22.941,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-14.277,87	-14.277,87
40 Finanzmittelveränderung (Salden aus Zeilen 37 und 40)	-637.192,90	-5.001.500,00	0,00	0,00	-5.001.500,00	-1.615.432,33	-6.614.932,33	-1.942.347,43	4.674.584,90
41 +/- voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	4.832.936,55	2.145.435,55	0,00	0,00	2.145.435,55	0,00	2.145.435,55	4.175.742,65	2.030.307,10
42 = Endbestand an Zahlungsmitteln - liquide Mittel am Ende des Jahres (Summe aus Zeilen 37, 40 u. 41)	4.175.742,65	-2.856.064,45	0,00	0,00	-2.856.064,45	-1.615.432,33	-4.871.496,78	2.231.395,22	6.704.892,60

Bilanz der Gemeinde Jemgum zum 31.12.2018

3.5	Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	65.551,79 €	707.183,79 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	101.418,43 €	106.393,96 €	2.1.3	Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €
3.8	Privatrechtliche Forderungen	1.005,94 €	2.407,05 €	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	1.770.049,16 €	68.694,90 €	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.616,47 €	54.136,91 €
4.	Liquide Mittel	4.175.742,65 €	2.233.395,22 €	2.4	Transferverbindlichkeiten	6.575,70 €	19.177,89 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung.	25.671,78 €	27.379,52 €	2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
				2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 €	0,00 €
				2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfe	0,00 €	0,00 €
				2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
				2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 €	0,00 €
				2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
				2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	6.575,70 €	19.177,89 €
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	107.511,80 €	34.100,88 €
				2.5.1	Durchlaufende Posten	16.588,67 €	0,00 €
				2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	305,11 €	0,00 €
				2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €
				2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	16.283,56 €	0,00 €
				2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 €	0,00 €
				2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
				2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	90.923,13 €	34.100,88 €
				3.	Rückstellungen	5.450.605,08 €	4.122.709,08 €
				3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.782.798,00 €	3.789.563,90 €

Bilanz der Gemeinde Jemgum zum 31.12.2018

	3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	89.786,22 €	100.145,18 €
	3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	172.055,87 €	105.000,00 €
	3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
	3.5	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
	3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.245.000,00 €	0,00 €
	3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und anhängigen Gerichtsverfahren	153.964,99 €	114.000,00 €
	3.8	Andere Rückstellungen	7.000,00 €	14.000,00 €
	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	440,00 €	1.221,36 €
Bilanzsumme			33.603.001,41 €	29.864.941,83 €
		Bilanzsumme	33.603.001,41 €	29.864.941,83 €

Übertragene Haushaltsreste nach 2017 für Aufwendungen:	87.139,47 €
Übertragene Haushaltsreste nach 2017 im Finanzhaushalt:	1.259.494,14 €
Gestundete Kanalbaubeiträge	14.072,60 €
Gestundete Erschließungsbeiträge	3.800,00 €

Bürgschaften und Gewährleistungsansprüche liegen nicht vor.

Jemgum, 17.04.2019

Gemeinde Jemgum
Der Bürgermeister


Hans-Peter Heikens

10. Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage

Nachdem mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden auf Basis des Neuen Kommunalen Rechnungswesens vorgelegt wurde, kann nunmehr auf Grundlage der Ergebnisrechnung und Bilanz eine detailliertere Aussage zur Vermögens-, Schulden- und Ertragslage getroffen werden.

Vermögensstruktur

langfristige Aktiva	T€	%	% (Vorjahr)
- immaterielles Vermögen	120	0,4	0,4
- Sachvermögen (ohne Anlagen im Bau)	26.349	88,1	75,9
- Finanzanlagen	117	0,4	5,4

kurzfristige Aktiva

- Sachvermögen (Anlagen im Bau)	911	3,1	5,5
- öffentlich-rechtliche Forderungen	106	0,4	0,3
- sonstige Forderungen	2	0,1	0,1
- liquide Mittel	2.233	7,4	12,3
- aktive Rechnungsabgrenzung	27	0,1	0,1
	29.865	100	100

Kapitalstruktur (ohne Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

	T€	%	% (Vorjahr)
Basis-Reinvermögen (ohne Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	8.314	26,1	25,3
Rücklage	5.553	17,5	15,6
Sonderposten	12.991	40,8	41,0
Langfristige sonstige Passiva			
-Rückstellungen	3.790	11,8	11,5
-Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	707	2,2	0,2
-Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0,0	0,0
-Langfristige Schulden (Zwischensumme)	31.355	14,0	11,7

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer Jahresabschluss der Gemeinde Jemgum 2018

Kurzfristige Passiva			
-Rückstellungen	333	1,1	1,8
-Liquiditätskredite	0	0,0	0,6
-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54	0,2	0,2
-Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	19	0,1	0,0
-Sonstige Verbindlichkeiten	34	0,1	0,4
-Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,1	0,0
Kurzfristige Schulden (Zwischensumme)	441	1,6	3,0
	31.796	100,0	100,0

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden als langfristige Verbindlichkeiten behandelt. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde komplett als kurzfristig eingestuft. Ebenso die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.

Die Kennzahlen im Bereich des Anlagevermögens stellen sich wie folgt dar:

$$\frac{\text{Anlagendeckung in \%}}{\text{Basis-Reinvermögen+Rücklagen+Sonderposten+langfristiges Fremdkapital} \times 100} = \frac{100,25}{(92,17 \text{ Vorjahr})}$$

Anlagevermögen

$$\frac{\text{Anlagenintensität in \%}}{\text{Anlagevermögen} \times 100} = \frac{92,07}{(87,50 \text{ Vorjahr})}$$

Bilanzsumme

Die Kennzahl Anlagendeckung beschreibt, in welchem Umfang das langfristig gebundene Anlagevermögen fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurde. Ein anzustrebender Wert von mindestens 100 % ist erreicht.

Die Kennzahl Anlagenintensität zeigt, dass eine kommunale Bilanz grundsätzlich dadurch geprägt ist, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme aus Anlagevermögen besteht.

Zum Bilanzstichtag werden folgende Eigenkapitalquoten ausgewiesen:

Eigenkapitalquote I in %	46,43	(40,01 Vorjahr)
<u>Basis-Reinvermögen + Rücklagen x 100</u>		
Bilanzsumme		

Eigenkapitalquote II in %	89,93	(80,45 Vorjahr)
<u>Basis-Reinvermögen+Rücklagen+Sonderposten x 100</u>		
Bilanzsumme		

Der aus eigenen Mitteln finanzierte Anteil des Kapitals sollte nach Möglichkeit mehr als 30 % betragen.

Mit einer Eigenkapitalquote von 46,43 % zum 31. Dezember 2018 ist die Kommune mittelfristig betrachtet mit einem als ausreichend zu bezeichnenden Eigenkapital ausgestattet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die sogenannte Eigenkapitalquote II, die zum Bilanzstichtag 89,93 % beträgt (ohne Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag).

Liquidität und Deckungsverhältnisse

Der Liquidität und den Deckungsverhältnissen liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig machbare Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	T€
Liquide Mittel	2.233
<u>Abzüglich</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus L. und L.)	54
Liquidität I	2.179
<u>Zuzüglich</u>	
Kurzfristige Forderungen	108
Liquidität II/Überdeckung	2.287

Am Bilanzstichtag weist die Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 2.287 aus.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

Liquiditätsgrad I in %	4.135 (Vorjahr 5.494)
<u>Liquide Mittel x 100</u>	
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>	

Liquiditätsgrad II in %	4.335 (Vorjahr 5.495)
<u>Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen x 100</u>	
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>	

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel	31.355
Langfristig gebundene Vermögenswerte	26.586
Überdeckung	4.769

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form des Anlagevermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigenkapital, weisen zum Stichtag analog zur Liquiditätslage eine Überdeckung i. H. v. T€ 4.769 aus.

Das langfristig gebundene Vermögen ist zum Bilanzstichtag vollständig durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel finanziert.

Die Verschuldung (aus Geldschulden für Investitionen) pro Kopf der Bevölkerung betrug 197,48 Euro (Vorjahr 18,30 Euro).

Weitere Kennzahlen ergeben sich aus der Ergebnisrechnung. Grundlage für die Ermittlung ist u. a. der Runderlass „Daten der Haushaltswirtschaft“ (zur Erläuterung wird auf die Anlage zum Bericht verwiesen).

Kennzahlen:

	Ergebnis lfd. Jahr %	Ergebnis Vorjahr %
Steuerquote:	52,71	86,10
Allgemeine Umlagequote:	0,0	0,0
Verlustausgleichsquote:*	0,0	0,0
Personalintensität:	17,91	14,15
Abschreibungsintensität:	10,94	8,55
Zinslastquote:	0,06	0,08
Liquiditätskreditquote:	0,0	0,00
Reinvestitionsquote:	113,01	93,03
Fremdkapitalquote	16,53	16,98

* incl. Zuschüsse

Der Aufwand aus Abschreibung wird zu 77,49 % (Vorjahr 77,90 %) aus den Auflösungserträgen der Sonderposten gedeckt (Drittfinanzierungsquote).

Bei Zugrundelegung des Saldos aus der Finanzrechnung des geprüften Jahres könnten die Schulden sofort abgebaut werden (Dynamischer Verschuldungsgrad).

Der Anlagenabnutzungsgrad und die Abschreibungsquote können aus den Anlageübersichten nicht abgeleitet werden. In der Anlagenbuchhaltung wurden nur die Restbuchwerte zum 01.01.2012, Zeitpunkt der Doppikeinführung, übernommen.

Als Forderungsbindungsquote ergibt sich ein Prozentsatz von 0,00 %.

10. Abschließende Bemerkungen

Die Bilanz zum 31.12.2018 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2018 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass Im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang und die Anlagen zum Anhang alle für die Beurteilung der Lage der Kommune wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthalten. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Erfordernissen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Jemgum.

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, wird zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2018

Bilanzsumme	29.864.941,83 EUR
Ergebnisrechnung	- 2.371.154,56 EUR
Finanzrechnung	- 1.942.347,43 EUR

für das Haushaltsjahr 2018 der nachfolgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

11. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2018 -bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang mit den Anlagen- wurde unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Jemgum geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach § 153 NKomVG wurde unter analoger Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den von dem IDR (Institut der Rechnungsprüfer) verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Anhang mit den Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Kommune sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Anhanges überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Behördenleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhanges. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätige ich:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Jemgum“.

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verwendet werden.

Es bestehen **keine** Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Jahresabschluss einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Schlussbericht ist der Vertretung vorzulegen.

Da ein außerordentlicher Jahresüberschuss ausgewiesen wurde, ist von der Vertretung noch der Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Anschluss daran kann die Bekanntmachung erfolgen.

Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit anschließender Auslegung sind die vorgelegten Unterlagen noch entsprechend aufzubereiten.

Leer, 05. Juli 2023

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes



Baumann

Anlagen

-Erläuterung der Kennzahlen

Landkreis  Leer
Kreisverwaltung

Bergmannstraße 37
26789 Leer

Tel.: 0491 / 926-0

www.landkreis-leer.de

Berichtsanlage zur Erläuterung der Kennzahlen:

Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Dabei sind Verzerrungen wie Wertberichtigungen u. ä. zu berücksichtigen.

Allg. Umlagequote

Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

Verlustausgleichsquote

Die Verlustausgleichsquote gibt an, welchen Anteil Verlustausgleichszahlungen an Unternehmen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Personalintensität

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

Transferaufwandsquote

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den gesamten ordentlichen Aufwendungen her.

Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Liquiditätskreditquote

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune.

Reinvestitionsquote

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden bzw. darf das Eigenkapital nicht sinken.

Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing sowie der demographische Wandel zu berücksichtigen.

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen auf Anlagevermögen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des jährlichen Haushaltes durch Abschreibungen mindern. Damit wird auch deutlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Kommune von der Drittfinanzierung abhängig ist.

Aufwandsdeckungsgrad (nur bei Fehlbetrag)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Kommune die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Kennzahl zeigt an, ob der Haushaltsausgleich bereits aus eigener Kraft mit dem ordentlichen Ergebnis erzielt werden kann.

Dynamischer Verschuldungsgrad

Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Kommune beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Kommune an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden können. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Anlagenabnutzungsgrad

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten gebildet.

Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung, je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto älter ist das Sachanlagevermögen und je höher der Anlagenabnutzungsgrad, desto wahrscheinlicher ist eine Ersatzinvestition erforderlich.

Abschreibungsquote

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der jahresbezogenen Abschreibungen zum Anlagevermögen gebildet.

Ziel ist die langfristige Sicherung der Aufgabenerfüllung durch Substanzerhaltung. Die Kennzahl beschreibt den mittleren Werteverzehr und ist bei mittel- und langfristiger Betrachtung Indiz für die Erforderlichkeit von Investitionen.

Forderungsbindung

Mit dieser Kennzahl wird das Verhältnis der eingebuchten Forderungen zu den erzielten „Umsatzerlösen“ gebildet.

Sie gibt an, welcher Anteil der Erträge zum Bilanzstichtag noch nicht zahlungswirksam wurde. Die Forderungen stellen einen zinslosen Kredit dar. Ziel muss eine möglichst geringe Forderungsbindung sein.